

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Herr Maicher

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1849/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Qualität, Finanzierung und Kontinuität von Integrationshelfern in Erfurter Kindergärten und Schulen Teil 3; öffentlich

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Plant die Stadt Erfurt – vor dem Hintergrund der langfristig notwendigen Inklusionsunterstützung – die Einführung oder Prüfung unbefristeter Stellen für Integrationshelfer? Wenn ja, ab wann, wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?**

In der Stadt Erfurt stehen genügend geeignete Leistungserbringer zur Verfügung. Gemäß § 4 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete Angebote in freier Trägerschaft zur Verfügung stehen. Die Stadtverwaltung beabsichtigt daher nicht, entsprechende Angebote der Jugendhilfe in eigener Verantwortung zu erbringen. Vergleichbares gilt ebenso i. Z. m. § 124 SGB IX für den Bereich der Teilhabe an Bildung. Für die pflegerische Integrationshilfe sind dementsprechend keine unbefristeten Stellen geplant.

- 2. Gibt es Überlegungen, in Kooperation mit Trägern ein verbindliches Curriculum zur Qualifizierung von Integrationshelfern aufzulegen (z. B. während der Ferienzeiten)?**

Für die Realisierung von Integrationshilfen in Schulen als Leistung der Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII gilt das gesetzliche Fachkräftegebot der Jugendhilfe. Überlegungen zur Qualifizierung von Integrationshelfern über das Fachkräftegebot hinaus bestehen seitens der Stadtverwaltung nicht. Auch hier gibt es mit § 124 Abs. 2 SGB IX die vergleichbare Regelung zum SGB VIII.

Seite 1 von 2

3. Inwieweit sieht die Stadt Handlungsbedarf, das Antragsverfahren für Integrationshelfern zu entbürokratisieren und strukturelle Hürden, etwa bei der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten, zu reduzieren?

Im Rahmen einer rechtssicheren Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zwingend zu prüfen (Festlegungen im § 35a SGB VIII). Zudem sind die gesetzlichen Regelungen der Hilfeplanung einzuhalten (§ 36 SGB VIII). Auf Seiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht keine Absicht, zukünftig von einer Anwendung der diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften abzuweichen. Gleiches gilt für die Regelungen entsprechend des Teil 2 des SGB IX, welcher die Regelungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung normiert.

Auf den Vorgang der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten hat die Stadtverwaltung bzw. die Stadt als kommunaler staatlicher Schulträger insgesamt keine Möglichkeit der Einflussnahme. Es handelt sich dabei um eine landesspezifische Aufgabe in Zuständigkeit des staatlichen Schulamtes Mittelthüringen. Gesetzlich geregelt ist allgemein, dass Gutachten, welche über die Schulen beauftragt werden, nach spätestens sechs Wochen bearbeitet werden. Erfahrungsgemäß dauert die Erstellung eines Gutachtens als Erstgutachten oft mehrere Monate und mitunter auch Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn